



**Richtlinie zur Durchführung der  
Ausbildung im Landkreis  
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
(Ausbildungsrichtlinie Feuerwehr)**

**Stand: 01.05.2015**

---

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geschäftsbereich 1  
Abteilung Bevölkerungsschutz  
Stabsstelle Kreisbrandmeister

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	ALLGEMEINES .....	3
2.	VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSBILDER UND HELFER .....	3
3.	LEHRGANGSABLAUF / ORGANISATION .....	3
3.1.	ALLGEMEINES .....	3
3.2.	ANMELDUNGSVERFAHREN .....	3
3.3.	AUFGABEN DER AUSBILDER .....	3
3.4.	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG DER LEHRGÄNGE .....	4
4.	AUSSCHLUSS VON LEHRGANGSTEILNEHMERN .....	4
5.	TEILNAHMEBESTÄTIGUNG .....	4
6.	WIEDERHOLUNG DER LEHRGÄNGE .....	6
7.	EINZELREGELUNGEN .....	6
7.1.	TRUPPMANNAUSBILDUNG .....	6
7.2.	TRUPPFÜHRER .....	6
7.3.	SPRECHFUNKER .....	6
7.4.	ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER .....	6
7.5.	MASCHINISTEN .....	7
7.6.	TECHNISCHE HILFELEISTUNG BASIS A .....	7
7.7.	TECHNISCHE HILFELEISTUNG UND BRANDBEKÄMPFUNG NACH BAHNUNFÄLLEN .....	7
7.8.	AUSBILDUNG ZUM ARBEITEN IM ABSTURZGEFÄHRDETEN BEREICH .....	7
7.9.	SICHERHEITSCHEF .....	7
7.10.	JUGENDWART .....	7
8.	LEHRGANGSVORAUSSETZUNGEN .....	7
8.1.	ALLGEMEIN .....	7
8.2.	SONDERREGELUNGEN .....	8
9.	ABSETZEN VON LEHRGÄNGEN .....	8
10.	RICHTWERTE FÜR DEN EINSATZ VON AUSBILDERN .....	8
11.	ATEMSCHUTZÜBUNGSANLAGE / FORTBILDUNG ATEMSCHUTZ .....	8
11.1.	VORAUSSETZUNGEN DES AUSBILDERS .....	8
11.2.	BELASTUNGSÜBUNG .....	8
11.3.	FORTBILDUNG .....	9
12.	IN-KRAFT-TRETEN .....	9

## **1. Allgemeines**

Entsprechend des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. November 2005 sind die örtlichen Brandschutzbehörden sachlich für die Ausbildung der Feuerwehren zuständig. Die örtlichen Brandschutzbehörden können sich dabei der durch den Landkreis angebotenen nachfolgend aufgeführten Lehrgänge bedienen. Inhalt und Organisation der Lehrgänge ergeben sich aus den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften und anderen zentralen Vorgaben. An der überörtlichen Ausbildung können auch Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren teilnehmen. Des Weiteren regelt diese Ausbildungsrichtlinie die Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 auf der Atemschutzübungsanlage nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7).

## **2. Voraussetzungen für Ausbilder und Helfer**

Für die Durchführung dieser Lehrgänge dürfen nur qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden. Diese haben ihre Befähigung an einer Landesfeuerweherschule oder in einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erworben. Dies gilt auch, wenn Gemeinden eigenständig Lehrgänge durchführen sollten.

Angehörige der Feuerwehren mit der Befähigung bzw. der fachlichen Ausbildung für den mittleren (Abschluß B 3), gehobenen oder höheren feuerwehr-technischen Dienst können den Ausbildern gleichgestellt werden.

Zur Sicherstellung der Ausbildung können neben den Ausbildern Helfer hinzugezogen werden. Diese müssen mindestens ausgebildete Gruppenführer sein und zusätzlich die Lehrgänge nach 7.3 bis 7.10 erfolgreich abgeschlossen haben.

In Ausnahmefällen können bei den Lehrgängen nach 7.3 bis 7.10 auch andere geeignete Angehörige der Feuerwehren eingesetzt werden. Diese müssen mindestens ausgebildete Truppführer sein und zusätzlich die den Lehrgängen entsprechende Ausbildung besitzen.

## **3. Lehrgangsablauf / Organisation**

### **3.1. Allgemeines**

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur Fortführung der Kreisausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wird die Ausbildung durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Referat Brandschutz organisiert.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises erklären sich schriftlich bereit, ihre Ausbilder sowie Hilfsausbilder dem Landkreis für die Durchführung der Kreisausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung von Schulungsräumen, Technik etc. durch die Gemeinden erfolgt nach dem Solidarprinzip wonach sich eine Kostenberechnung anschließt.

Für die Durchführung des Lehrganges Atemschutzgeräteträger werden durch den Landkreis die Sicherstellung der Atemschutzübungsanlage und die Gerätebereitstellung übernommen. Die Gerätebereitstellung erfolgt ebenfalls für die praktische Durchführung der Truppführerausbildung. Die Wartung der benutzten Geräte wird von dem Betreiber der Atemschutzübungsanlage der jeweiligen Kommune direkt in Rechnung gestellt.

### **3.2. Anmelungsverfahren**

1. Die Landkreisverwaltung plant im Rahmen der Kapazität der verfügbaren Ausbilder und auf Basis bestehender Erfahrungen ein Lehrgangsangebot und unterbreitet dieses den Gemeinden.
2. Die Landkreisverwaltung ordnet den Bedarf und überplant gegebenenfalls das Lehrgangsangebot. Es wird versucht eine möglichst standortnahe Lehrgangsdurchführung umzusetzen.
3. Die abschließende Anmeldung und Bestätigung erfolgt über das EDV System FAPO.
4. Nach erfolgter Bestätigung des Lehrgangsteilnehmers durch den Landkreis kann die Kommune den Lehrgangsteilnehmer zum Lehrgang delegieren. Die dafür notwendige Einladung ist für die Kommune dabei über das EDV System FAPO verfügbar.

### **3.3. Aufgaben der Ausbilder**

Für jeden Lehrgang wird ein verantwortlicher Ausbilder bestimmt. Dieser plant und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Referat Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes die detaillierte Durchführung des Lehrganges (Ausbildungsplan, Ausbildungsort). Er zeichnet für die inhaltlich korrekte Umsetzung des Lehrganges und ist für dessen Ablauf verantwortlich und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

Der für den Lehrgang verantwortliche Ausbilder druckt vor Beginn des Lehrganges die entsprechende Teilnehmerliste über das EDV System FAPO aus.



## Lehrgangunterlagen für die Lehrgänge

- Atemschutzgeräteträger
- Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen,
- Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich,
- Jugendwart

werden durch das Landratsamt zur Verfügung gestellt.

Für die Lehrgänge mit landesweit einheitlichen Unterlagen (Truppmann, Truppführer, Maschinist für Löschfahrzeuge und Technische Hilfeleistung Basis A) sind diese **durch die Lehrgangsteilnehmer selbst mitzubringen**. Die Unterlagen für den Sprechfunkerlehrgang werden durch die Kommune dem Lehrgangsteilnehmer zur Verfügung gestellt.

Nach der Lehrgangseröffnung prüft dieser die Zugangsvoraussetzung der Lehrgangsteilnehmer.

Unmittelbar nach Beendigung des Lehrganges sind die leserlich (!) ausgefüllten Teilnehmerlisten, die Prüfungsbögen, alle ausgefüllten Auszahlungsanträge (Anlage 1) und auch Belege für sonstige Kosten (Beispiel für Durchführung Erste Hilfe) dem Referat Brandschutz des Landratsamtes zu übergeben.

Die Ausbilderentschädigung wird nach Vorlage der vollständig und korrekt ausgefüllten Unterlagen an den Ausbilder vom Landkreis zeitnah überwiesen.

### 3.4. Abrechnung und Bezahlung der Lehrgänge

Nur die tatsächlich entstandenen Kosten (Kosten für Ausbilder und Helfer des Ausbilders sowie Reisekosten) werden den Kommunen anteilig der Lehrgangsteilnehmer in Rechnung gestellt.

Für eine Abmeldung des Kameraden zum Lehrgangstermin ist folgende Frist einzuhalten: Meldung bis spätestens 12 Uhr (freitags 9.00 Uhr) des der Ausbildung vorangehenden Werktages beim Referat Brand- und Katastrophenschutz bzw. direkt beim verantwortlichen Ausbilder.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Lehrgangsteilnehmer. Kann ein angemeldeter Lehrgang mangels ausreichender Lehrgangsteilnehmer (aufgrund unentschuldigter Fehlers vom Lehrgangsteilnehmer) nicht durchgeführt werden, so sind die Kosten für die Entschädigung des Ausbilders samt Reisekosten von der Kommune anteilig zu tragen.

Die Ausbilder erhalten pro durchgeführte Unterrichtseinheit (45 Minuten) 15 EUR, der Helfer des Ausbilders 7,50 EUR. Für die Fahrtkosten werden 0,25 EUR je Kilometer angerechnet.

### 4. Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern

Ausschlussgründe für Lehrgangsteilnehmer sind:

- der Teilnehmer tritt ohne zwingenden Grund den Lehrgang nicht zum Eröffnungstermin an
- die geforderten Voraussetzungen werden nicht erfüllt
- während des Lehrgangs besteht Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen (störendes Verhalten, Alkoholeinwirkung, Betrugsversuch bei der Prüfung).

In den genannten Fällen können Teilnehmer vom Ausbilder vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

Das Referat Brand- und Katastrophenschutz ist vom Lehrgangsleiter darüber in Kenntnis zu setzen und informiert dann die entsendende Stadt-/Gemeindeverwaltung.

### 5. Teilnahmebestätigung

Teilnahmebestätigungen an den Ausbildungsmaßnahmen stellt der Kreisbrandmeister aus.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann Teil 2 (80 Stunden-Programm) ist entsprechend des Nachweises vom Leiter der Feuerwehr (Anlage 2) und von der Stadt/Gemeinde zu bestätigen. Feuerwehrangehörige, die im Rahmen ihres Lehrganges eine Prüfung absolvieren, erhalten vom Landkreis ein Lehrgangszugnis mit Angabe der Bewertungsstufe (Gesamtnote).



Note	Punkte	Durchschnittspunktzahl	Beschreibung
sehr gut	15	14,50 bis 15,00	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
	14	13,50 bis 14,49	
gut	13	12,50 bis 13,49	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
	12	11,50 bis 12,49	
	11	10,50 bis 11,49	
befriedigend	10	9,50 bis 10,49	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
	9	8,50 bis 9,49	
	8	7,50 bis 8,49	
ausreichend	7	6,50 bis 7,49	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
	6	5,50 bis 6,49	
	5	4,50 bis 5,49	
mangelhaft	4	3,50 bis 4,49	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
	3	2,50 bis 3,49	
	2	1,50 bis 2,49	
ungenügend	1	0,50 bis 1,49	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
	0	0,00 bis 0,49	

### Bewertung der Teilprüfungen

Alle Teilprüfungen werden mit den Punktzahlen gem. dieser Prüfungsordnung bewertet. Zwischenpunktzahlen für Einzelleistungen sind nicht zulässig.

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Punktzahlen für die jeweilige Prüfungsart werden aus dem Mittelwert der Bewertung der Teilprüfungen gebildet. Das Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalen errechnet.  
(Erläuterung: Wenn es z.B. in der praktischen Prüfung mehrere Einzelprüfungen gibt.)
- (2) Aus den ermittelten Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsarten wird der Durchschnitt gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jeder Prüfungsart mind. das Ergebnis 5,00 (Punkte) erreicht hat.
- (4) Bei bestandener Prüfung ist das Ergebnis auf eine ganze Punktzahl zu runden. Beträgt der Dezimalwert mehr als 0,49 ist aufzurunden; im Übrigen ist abzurunden (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ist die Gesamtnote zu ermitteln. Endpunktzahl und Gesamtnote bilden das Prüfungsergebnis.

Die Gesamtnote „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“, „ausreichend“ wird im Lehrgangszeugnis vermerkt.

Teilnehmern mit der Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ wird anstatt des Lehrgangszeugnisses auf Antrag eine Teilnahmebestätigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrganges, mit dem Zusatz, dass sie in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden dürfen, ausgehändigt. Die delegierende Stadt/Gemeinde wird darüber vom Referat Brand- und Katastrophenschutz informiert.



## 6. Wiederholung der Lehrgänge

Bei Abschluss mit der Note 5 kann der betreffende Kamerad auf eigenen Antrag (beim Ausbilder oder Landratsamt) die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholen. Bei der Note 6 ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen.

Sollte ein Kamerad arbeits- oder krankheitsbedingt bis zu 10% der angesetzten Stunden fehlen, ist eine Zulassung zur Prüfung des betreffenden Kameraden ohne Einschränkungen möglich. Bei einer Nichtteilnahme bis zu 20 % am Lehrgang ist eine Teilnahme an der Prüfung nach Selbststudium und Konsultation beim Ausbilder möglich. Dieser Spielraum liegt aber im Ermessen des jeweiligen Ausbilders. Bei über 20 % der Fehlzeit am Lehrgang ist eine Zulassung zur Prüfung nicht gegeben. Die fehlenden Stunden können innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Für die Erlangung des Nachweises „lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ist die Regelung des Absatzes 2 ausgenommen. Die Teilnahme an der 16-Stunden-Ausbildung ist zwingend erforderlich. Legt der Teilnehmer einen Nachweis über eine 16-Stunden-Ausbildung vor, darf dieser nicht älter als 2 Jahre sein. Die Vorlage hat zu Beginn des Lehrgangs beim Ausbilder zu erfolgen.

## 7. Einzelregelungen

### 7.1. Truppmannausbildung

#### Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Ziel der Truppmannausbildung Teil 1 ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

Lehrgangsdauer: 70 Stunden

Die Feuerwehr-Grundausbildung kann, soweit die Personen über die körperliche Eignung verfügen, frühestens nach der Vollendung des 16. Lebensjahres absolviert werden.

#### Truppmannausbildung Teil 2

Die Dauer der Truppmannausbildung Teil 2 beträgt mindestens 80 Stunden in zwei Jahren. Diese wird am Standort durchgeführt. Üblich sind 40 Ausbildungsstunden im Jahr je Ortsfeuerwehr. Bei Feuerwehren, welche einen Ausbildungsplan mit mehr Ausbildungsstunden aufgestellt haben, kann bei Nachweis des höheren Stundensatzes das 80-Stunden-Programm eher als nach 2 Jahren abgeschlossen werden.

Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen des Teils 2 auch der Lehrgang „Sprechfunke“ und „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden. Die Teilnehmer erhalten von ihrer Kommune eine Teilnahmebestätigung entsprechend Anlage.

Ziel der Truppmannausbildung ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Brand- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

### 7.2. Truppführer

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2),
- der Lehrgang „Sprechfunke“ sollte abgeschlossen sein
- bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollte der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel.

Lehrgangsdauer: 35 Stunden

### 7.3. Sprechfunke

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1,
- die unterschriebene Verpflichtungserklärung (Anlage 3).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

Lehrgangsdauer: 16 Stunden

### 7.4. Atemschutzgeräteträger

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1,
- ein gültiger Nachweis zur G 26.3,



- Vollendung des 18. Lebensjahres vor der praktischen Ausbildung,
- Abschluss des Lehrgangs „Sprechfunker“ vor dem Lehrgang Atemschutzgeräteträger.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Lehrgangsdauer: 25 Stunden

### **7.5. Maschinisten**

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2),
- die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse,
- der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

Lehrgangsdauer: 35 Stunden

### **7.6. Technische Hilfeleistung Basis A**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur patientenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für Technische Hilfeleistungen auch größeren Umfangs.

Lehrgangsdauer: 13 Stunden

### **7.7. Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung für den Einsatz im Rahmen der technischen Hilfeleistung und Brandbekämpfung unter Beachtung der speziellen Gefahren im Bahnbereich.

Lehrgangsdauer: 13 Stunden

### **7.8. Ausbildung zum Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 und Teil 2).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Arbeiten mit dem Gerätesatz „Absturzsicherung“ im absturzgefährdeten Bereich. Folgende Ausrüstung ist für die praktische Ausbildung mitzubringen: die persönliche Schutzausrüstung sowie der Gerätesatz „Absturzsicherung“ der eigenen Feuerwehr.

Lehrgangsdauer: 24 Stunden

### **7.9. Sicherheitsbeauftragter**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppführerausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Unterstützung bei der Durchführung der Unfallverhütung im Feuerwehrdienst, insbesondere im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Lehrgangsdauer: 8 Stunden

### **7.10. Jugendwart**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme:

- erfolgreich abgeschlossene Truppführerausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Jugendfeuerwehr.

Lehrgangsdauer: 39 Stunden

## **8. Lehrgangsvoraussetzungen**

### **8.1. Allgemein**

Alle Teilnehmer, die nach dem 01.01.1993 in die Feuerwehr eingetreten sind, haben bei Lehrgangsbeginn den Nachweis über die entsprechende Lehrgangsvoraussetzung vorzulegen.



## 8.2. Sonderregelungen

### Truppmannausbildung vor 2003

Für den Nachweis der Truppmannausbildung Teil 2, die vor dem 01.03.2003 abgeschlossen wurde, reicht ein von der Gemeinde bestätigter formloser Nachweis in Verbindung mit dem Feuerwehrdienstausweis.

### Sprechfunkerausbildung vor 1993

Der Lehrgang muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Kamerad vor 1993 in die Freiwillige Feuerwehr eingetreten ist und die Kopie der Verpflichtungsniederschrift vorlegt.

### Verpflichtung als Sprechfunker unter 18 Jahre

Die nach Punkt 1.4.4. PDV/DV 810.3 erforderliche Niederschrift der förmlichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 1 zu PDV/DV 810.3) kann für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch Einfügung von Unterschriftsfeldern für den/die gesetzlichen Vertreter ergänzt werden, damit diese der Verpflichtung zustimmen können. Durch die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird eine rechtmäßige Verpflichtung der Kameraden vor Vollendung des 18. Lebensjahres und damit eine Ausbildung zum Sprechfunker nach der FwDV 2 ermöglicht.

## 9. Absetzen von Lehrgängen

Lehrgänge dürfen nur nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister abgesetzt werden. Dies kann z. B. bei Teilnahme unter 10 Kameraden oder höheren Gewalten (Schulungsraum nicht nutzbar) der Fall sein.

## 10. Richtwerte für den Einsatz von Ausbildern

Für die Abrechnung gelten die in der Anlage aufgeführten maximalen Richtwerte plus die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Die Ausbildergebühren dürfen das angegebene Limit nicht übersteigen.

**Bei Einsatz von Helfern und bei geringeren Gruppenstärken ist der Einsatz von Ausbildern und Ausbildungshelfern, in Verantwortung des Ausbildungsleiters, der verminderten Gruppenstärke anzupassen und nur der tatsächliche Aufwand abzurechnen.**

Die Lehrgänge sollten so aufgebaut sein, dass in der praktischen Ausbildung mit Gruppen von je 6 – 8 Teilnehmern gearbeitet wird. Die Gesamtstärke des Lehrganges sollte bei

- der Truppmannausbildung Teil 1, bei der Truppführerausbildung, dem Sprechfunkerlehrgang sowie bei der Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten, bei der Ausbildung Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Teil 1 16 Teilnehmer,
- bei der Ausbildung zum Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich 12 Teilnehmer,
- bei der Ausbildung zum Jugendwart 28 Teilnehmer,
- bei der Ausbildung Motorkettensägeführer Modul 5 6 Teilnehmer
- sowie bei allen anderen aufgeführten Lehrgängen 16 Teilnehmer nicht übersteigen.

## 11. Atemschutzübungsanlage / Fortbildung Atemschutz

### 11.1. Voraussetzungen des Ausbilders

Für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen auf der Atemschutzübungsanlage ist es erforderlich, dass der Ausbilder die Qualifikation als Ausbilder Atemschutz besitzt und durch fachkundiges Personal in die Bedienung der Atemschutzübungsanlage eingewiesen wurde.

### 11.2. Belastungsübung

Die Belastungsübung ist in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens einer für eine Belastungsübung geeignete, gleichwertige Anlage durchzuführen.

Bei der Belastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60kJ, zu erbringen. Im Rahmen der Belastungsübung werden das An- und Ablegen des Atemanschlusses, der zusätzlichen Schutzausrüstung (zum Beispiel der Feuerschutzhaube), des Atemschutzgerätes sowie das korrekte Durchführen der Sicht-, Dicht-, und Funktionskontrolle trainiert.

Bei den Übungen sind der Wechsel der Druckbehälter und die Einsatzkurzprüfung durchzuführen.

Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss der Atemschutzgeräteträger eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchführen lassen.



### **11.3. Fortbildung**

Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen.

Neben der Belastungsübung nach Abschnitt 12.2 ist zusätzlich jährlich eine theoretische Unterweisung und eine Übung unter Einsatzbedingungen in einem dafür geeignetem Objekt durchzuführen. Die Einsatzübung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 enthalten. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Die theoretische Unterweisung und die Einsatzübung werden in der Regel in den Wehren am Standort durchgeführt.

Wer die erforderlichen Übungen/Unterweisungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger nicht wahrnehmen.

### **12. In-Kraft-Treten**

Diese Ausbildungsrichtlinie tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsrichtlinie vom 22.12.2010 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge außer Kraft.

Pirna, den 04.05.2015

Neumann  
Kreisbrandmeister